

Walter Richard Otto Schulz, geb. 18.1.1928 in Hamburg, verhaftet am 8.10.1943, am 6.1.1944 vom Sondergericht beim Hanseatischen Oberlandesgericht zu Jugend-Gefängnisstrafe unbestimmter Dauer verurteilt, als Häftling des Jugendgefängnisses Herford am 10.5.45 im Katholischen Krankenhaus Herford gestorben.

Vortrag zu Walter Schulz

Gegen Ende des vierten Kriegsjahres, am 4. Oktober 1943, gegen 20.30 Uhr - wegen des Verdunkelungsgebotes war es schon finster in Hamburgs Straßen - überfiel eine Gruppe von fünf Jugendlichen, die verborgen in der Dunkelheit bereits eine Weile gewartet hatte, zwei uniformierte Hitlerjungen, die gerade das HJ-Bann-Haus am Loogeplatz 14/Eppendorf verließen. Die Beiden waren der Streifendienst der HJ an diesem Abend und hatten vor, auf Kontrollgang durch ihr Revier zu gehen. Noch ehe sie es sich versahen, waren sie mit Fausthieben eingedeckt, sie gingen zu Boden, und es gab noch einige heftige Tritte hinterher.

Die Fünf machten sich davon zu ihrem traditionellen Treffpunkt am Röhrenbunker an der Kreuzung Lokstedter Weg/ Tarpenbekstraße. Zu ihnen gehörte auch Walter Schulz. Am Röhrenbunker trafen sie auf einige andere Jugendliche, ein oder zwei weitere kamen noch hinzu.

Die Jungen waren Jahrgang 1926 bis 1928, also 15 bis 17 Jahre alt. Sie kamen allesamt aus dem bescheidenen Viertel Eppendorfs zwischen Tarpenbekstraße, Lokstedter Weg, Frickestraße, Niendorfer Straße (der heutigen Geschwister-Scholl-Straße). Die Eltern waren Arbeiter und kleine Angestellte, sie selbst Lehrlinge in Industrie oder Handwerk oder gingen einfacher Lohnarbeit nach. Walter Schulz, geboren am 18.1.1928, arbeitete in einer Gewürzgroßhandlung und zählte als Jungarbeiter. Ihn traf die Rache der NS-Justiz später am härtesten.

An Tatkraft gestärkt nach dem Blitzschlag am Bann-Haus versuchten es die Burschen vom Röhrenbunker noch am selben Abend und dann noch einmal am nächsten erneut, es der HJ zu besorgen, aber es kam nur noch zu Rangeleien und zu Verfolgungsjagden in Richtung Frickestraße. Dabei wurde einer von ihnen von HJ-lern festgenommen und ins Bann-Haus gebracht.

In den nächsten Tagen jedoch wurde einer nach dem andern der Unruhestifter verhaftet, schließlich waren es deren zehn. Einige waren von den HJ-lern

erkannt worden, andere hatten im Verhör dann nicht dicht gehalten. Am 10. Oktober 1943 nahmen zwei Gestapo-Beamte Walter Schulz in der elterlichen Wohnung in der Kegelhofstraße 14 fest. Die Gestapo war also eingeschaltet. Das ließ nichts Gutes erwarten.

Walters Mutter erinnerte sich nach dem Krieg im Einzelnen:

„... Abgeholt wurde er mit der Bemerkung, er solle nur zu einer Aussage mitkommen und wäre spätestens am Abend wieder bei uns! Den ersten Bescheid seines Aufenthalts erhielt ich, nach langem vergeblichen Suchen, im November aus dem Untersuchungsgefängnis, wo ich ihn dann auch einmal besuchen durfte. Da hatte er am rechten Auge oben eine dicke mit Salbe beschmierte Stelle, desgleichen an der linken Wange, welche stark geschwollen war. Auf Befragen meinerseits nach dem Woher der Wunden konnte er mir nichts antworten, da ja ein Beamter dem Besuch beiwohnte!...“

Doch was brachte die Halbwüchsigen, diese angeblichen „Garanten der Zukunft“, zu ihrer Attacke gegen die HJ? In den Forschungen zur HJ wird immer deutlicher, dass im gesamten Reich der ständige Drill, das stumpfsinnige Herumkommandiertwerden, die immer härteren vormilitärischen Übungen, die Unterdrückung jeder Eigeninitiative im Zusammenleben von Freunden und Freundinnen, dass dieser Totalitätsanspruch der Staatsjugend bei den jungen Leuten steigenden Widerwillen, ja Hass auf diese Institution erweckte und besonders auf den Streifendienst der HJ (SRD). Dessen Rolle war im Laufe des Krieges durch eine Reihe von Verordnungen fortwährend gestärkt worden: Der SRD hatte die Aufgabe, das Leben der Jugendlichen außerhalb der HJ zu überwachen, gegen ihre selbstständigen Zusammenkünfte vorzugehen – wie die hier am Röhrenbunker - und abweichendes Verhalten an die Polizei und immer auch an die Gestapo zu melden. Aus dem Streifendienst sollte der Nachwuchs für Gestapo und SS kommen. Ein Angriff auf den Streifendienst war indirekt ein Stoß gegen eine zentrale Einrichtung des NS-Gewalt-Regimes.

Die Gruppierung vom Röhrenbunker war nicht die einzige ihrer Art in Hamburg, vermutlich aber die letzte. Vorangegangen war seit 1941/42 eine ganze Reihe vergleichbarer Zusammenschlüsse in anderen Stadtvierteln des bescheideneren sozialen Milieus, so in Eimsbüttel („Die Pfennigbande“), Barmbek, Altona, Hoheluft. Sie alle waren entstanden aus den zunächst lediglich geselligen und friedlichen Zusammentreffen der jungen Leute nach Feierabend an einem bestimmten Platz, einer bestimmten Straßenecke ihres Viertels. Erst mit den andauernden Belästigungen durch den HJ-Streifendienst auch an ihren Plätzen kam es zu einem festeren Zusammenschluss, zur Clique,

mit dem Willen, etwas gegen ihre Bedränger zu unternehmen. Politischer Widerstand im strengen Sinne war es nicht.

Gemeinsam war diesen Jugendlichen: Sie waren noch vor 1933 geboren, ihre Jugendzeit erlebten sie aber in der NS-Zeit. Als Jugendorganisation kannten sie eigentlich nur die HJ oder die ihr gleichgeschalteten Vereine. Die verschiedenen Jugendverbände waren zerschlagen, SPD und KPD gab es nicht mehr. Wo sollten die Heranwachsenden in ihrer Wut Orientierung und Halt finden?

Was diese Jungen aber kannten, das war die Gewalt. Sie kannten sie aus ihren Familien, der Schule, das gesamte NS-Gesellschaftssystem war Gewalt, der Krieg war reine Gewalt. Wenige Monate vor ihrer Aktion gegen die HJ-Streifen, im Juni/Juli 1943, waren weite Teile Hamburgs in Schutt und Asche versunken, zigtausende von Menschen wurden zerfetzt, erschlagen, verbrannt.

Warum sollten sie nicht reinhauen und reintreten in ihrer Wut, vielleicht sogar in ihrer Verzweiflung?

Die NS-Justiz jedenfalls schlug ohne Pardon zu, entsprechend dem Erlass des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA): „Überwachung und Bekämpfung der Cliques sind kriegswichtig.“

Die Zehn vom Röhrenbrunnen kamen aus der dreimonatigen Untersuchungshaft am 6. 1.1944 vor das Sondergericht des Hanseatischen Oberlandesgerichts und zwar als politische Straftäter. Beim Sondergericht wurde kurzer Prozess gemacht. Eine Anklageschrift wurde erst am Gerichtstag ausgehändigt. Ein Verteidiger konnte nur mit Zustimmung des Gerichts bestellt werden. Entlastungszeugen durften nicht benannt werden. Das Stellen von Anträgen sowie Rechtsmittel gegen das Urteil waren nicht möglich. Das Urteil war das Urteil. In der Anklage hieß es u.a.:

„Die Angeklagten haben sich ...zusammengetan, um gemeinschaftlich den Streifendienst der HJ an der Ausübung der ihm ... zum Schutze der Jugend obliegenden Kontrolltätigkeit zu hindern. Sie haben dabei Mitglieder des Streifendienstes und HJ.-Angehörige ..., der Angeklagte Schulz auch mittels eines gefährlichen Werkzeuges, körperlich mißhandelt...Sie haben damit an einer Verbindung teilgenommen, zu deren Zwecken und Beschäftigungen gehört, Maßnahmen der Verwaltung durch ungesetzliche Mittel zu verhindern...“

Das klingt nach Staatsgefährdung.

Walter Schulz wurde neben Günther Pehlcke (*18.4.1926) und Karl-Heinz Soost (*24.2.1927) außerdem als „Stifter und Vorsteher“ der Vereinigung eingestuft. Das „gefährliche Werkzeug“, mit dem Schulz darüber hinaus misshandelt haben soll, waren die Metallbeschläge an den Absätzen der Schuhe, wie sie damals üblich waren, um das rare Schuhwerk vor der Abnutzung zu schützen.

Walter, gerade 16 Jahre alt geworden, traf es besonders hart: Jugendgefängnis auf unbestimmte Dauer, mindestens aber auf ein Jahr und drei Monate. Wann er wieder rauskommen würde, hing damit vom Wohlwollen der Gefängnisbeamten und der Jugendbehörde ab. Zusätzlich wurde bestimmt: „Bei Entlassung Rückführung an die Gestapo.“. Die anderen Strafen lagen zwischen einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis und vier Wochen Jugendarrest. Belastend für Walter war auch der Vorwurf, er habe sich im Dezember 1942 vier- bis fünfmal in einem Lager für polnische Zwangsarbeiterinnen aufgehalten und Kontakt zu einer von ihnen aufgenommen, was Walter zugab.

Walter wurde am 7. Februar 1944 aus dem Untersuchungsgefängnis Hamburg in das Jugendgefängnis Herford verlegt. Seine Mindesthaftstrafe würde am 4.1.1945 enden. Die Jugendgefängnisse in der NS-Zeit sind mit den heutigen kaum zu vergleichen: Sie hatten, auch das in Herford, nach 1933 mehr und mehr den Charakter von Zuchthäusern angenommen.

Walter Schulz wurde am 18.1.1928 als Sohn des Kraftfahrers Richard Otto Schulz (*12.2.1896) und der Martha Augusta Schulz, geborene Schlobohm (*13.10.1907), geboren. Er hatte drei jüngere Geschwister. Die Familie lebte in sehr bescheidenen Verhältnissen in der Souterrain-Wohnung Kegelhofstraße 14.

1934 wurde Walter eingeschult und kam zunächst auf die Volksschule für Knaben in der Erikastraße (in jenem Straßenabschnitt gelegen, der später zu Schottmüllerstraße umbenannt wurde; später Marie-Beschütze-Schule; heute: Oberstufenhaus der Stadtteilschule Eppendorf). Hier blieb er nicht lange. Er hatte angeblich größere Schwierigkeiten beim Erlernen von Lesen und Schreiben, so dass ihn die Behörde auf die Hilfsschule an der Opitzstraße (Winterhude) verwies. Das war nun ein weiter und einsamer Schulweg für das Kind. Vor allem aber: Walter war als Hilfsschüler nicht nur als unbrauchbarer Nichtsnutz in der NS-Volksgemeinschaft abgestempelt, darüber hinaus sind in Walters Akten Dokumente erhalten, die belegen, dass es im Jugendamt Überlegung gab, ihn zu sterilisieren. Das geschah im NS-Regime mit Hilfsschülern nicht selten. Nach dem Abschluss der Hilfsschule im achten Schuljahr (1942) fand Walter zwar einen Arbeitsplatz in einer Autowerkstatt, aber aus seinem Wunsch, eine Autoschlosserlehre machen zu dürfen, wurde

nichts: Dazu reichte das Hilfsschulzeugnis nicht. Nach 1 ½ Jahren in der Autowerkstatt, im Herbst 1943, verließ er den Arbeitsplatz und wurde sogenannter Jungarbeiter in einer Gewürzgroßhandlung. Hier blieb er bis zu seiner Verhaftung am 10. Oktober 43.

Walter Schulz und die HJ: Nach seinen eigenen Angaben im Herforder Personalfragebogen war er zwar seit dem 14.3.1938 beim Jungvolk registriert worden, sei jedoch nie zu den Treffen der Pimpfe gegangen, auch weil die Eltern sich weigerten, ihm eine Uniform zu kaufen. Erst während seiner Arbeit in der Autowerkstatt habe die HJ ihn und seinen Chef derart bedrängt, dass er nachgegeben und sich zum Schnellkommando der Feuerwehr gemeldet habe. Er gehörte damit zur HJ-Feuerwehrschar und hatte es leichter, die übrigen Dienstverpflichtungen zu umgehen. (Die sog. Schnellkommandos hatten die Aufgabe, für „die schnelle und intensive Bekämpfung von Stabbrandbomben in ihrer Entwicklung“ zu sorgen. 1943 bestand in Hamburg ein solches Kommando in der Regel aus zwei Polizisten und drei Hitlerjungen unter 16 Jahren. Zur technischen Ausstattung gehörten schwere Personenkraftwagen mit Anhänger, Sandeimern, Schaufeln und Kübelspritzen. Der Dienst war für die Halbwüchsigen höchst gefährlich. Viele kamen ums Leben.) Walter überlebte die Einsätze unversehrt.

Die Zeit in der Strafanstalt Herford muss für Walter Schulz eine fortwährende Leidenszeit gewesen sein. In den Augen der Aufseher arbeitete er, sei es in der Schreinerei oder Sattlerei, zu langsam, zu ungeschickt, zu widerwillig.

Seine Beobachtungsbogen sind über Monate hinweg voll von diesen negativen Eintragungen. Es blieb nicht bei Vermerken. Verzeichnet ist eine lange Reihe von immer wieder verhängten Strafen: Arreste zwischen einer und vier Wochen, mehrmals wird ein „Sondersport“ genannt, wiederholt die Verlegung in eine andere Zelle.

Arrest bedeutet in jenen Jahren der NS-Strafpraxis die Einzelhaft in einer engen, kahlen, kalten Zelle bei Wasser und Brot, harter Pritsche ohne Matratze, Hofsperr, Isolation. Der „Sondersport“ kann nichts anderes als Schinderei gewesen sein. Die Strafen zielten darauf ab, den Häftling zu vereinzeln, die Entstehung von Beziehungen zu verhindern, seinen Willen zu brechen.

Eine Belastung für Walter war scherlich auch, dass er nicht wissen konnte, ob er jemals wieder freikommen würde.

Am 16.3.44 versuchte er sich zu erhängen. Das misslang. Die Quittung waren sieben Tage Arrest. Wenige Tage später, am 26.3., versuchte er mit Hilfe eines Mitgefangenen auszubrechen. Auch das ging schief. Die Strafe: drei Wochen Arrest. (Nicht vermerkt in den Akten sind die, offiziell verbotenen, Prügel, die die verärgerten Wärter auf eigene Faust für Fluchtversuche regelmäßig verabreichten.)

Erst Ende des Jahres 1944 wurden die Eintragungen positiver. Vielleicht lag das aber auch an einer milderer Haltung einzelner Vollzugsbeamten gegenüber dem mehr und mehr kränkelnden Gefangenen.

Walters Mindeststrafe von einem Jahr und drei Monaten lief am 4.1.1945 ab. Er kam nicht frei. Wenige Tage zuvor hatte die Betreuungsstelle des Landesjugendamtes Hamburg-Eppendorf dem Vollstreckungsleiter in Herford mitgeteilt: "...Höhere Gesichtspunkte gehen dem Schulz... ab. Er muss deshalb noch länger im Strafvollzug bleiben, damit er nicht draußen erneut versagt. An eine Entlassung ist daher vorerst nicht zu denken."

Am 2. April 45 rückten US-amerikanische Truppen in Herford ein. Eine Abordnung prüfte kurz die Anträge der Gefangenen auf Entlassung und genehmigte einige. Walter kam nicht frei, obwohl er kein faires Gerichtsverfahren gehabt und die Mindeststrafe bereits abgesessen hatte. Die Begründung war: Es habe sich um eine Schlägerei unter Jugendlichen gehandelt. Damit wurde das NS-Sondergericht und sein Urteil de facto als rechtens anerkannt.

Am 4. April 1945 machte Walter bei der Feldarbeit zusammen mit drei Anderen einen zweiten Fluchtversuch, als gerade ein amerikanischer Militärkonvoi an ihnen vorbeifuhr und die Gelegenheit günstig schien. Die Vier wurden von den Aufsehern eingefangen. Die Strafe: zehn Tage Arrest.

Bei der Aufnahme in Herford am 7. Februar 1944 wog Walter bei 178 cm Größe 63 Kilogramm. Obwohl er noch wuchs, magerte er mehr und mehr ab und wog am 11. Februar 45 bei 184 cm noch 56,5 kg. Seit Anfang Mai klagte Walter über zunehmende Magenschmerzen. Am 9. Mai – einen Tag nach der Kapitulation Deutschlands – wurde er wegen Magenkatarrh (Magenschleimhautentzündung) in das Katholische Krankenhaus Herford verlegt. Dort starb er am nächsten Tag, dem 10. Mai 45, im Alter von 17 Jahren und vier Monaten, laut Bescheid des Krankenhauses an das Gefängnis an „Grippe mit Magen- und Darmbeteiligung und Herzschwäche“. Eine Autopsie

zur Klärung der Todesursache fand nicht statt. Er wurde auf dem Friedhof „Zum ewigen Frieden“ in Herford beigesetzt.

Aus dem Gefangenenbuch geht hervor, dass Walter während seiner 16 Monate in Herford nur einmal private Post bekam, von einem Freund aus Eppendorf. Und: Er hatte nur ein einziges Mal Besuch: Am 8. Juni 44, also nach vier Monaten Haft in Herford, sah er seine Mutter für eine gute Stunde unter den Augen eines Wachtmeisters. Zu weiteren Besuchen kam es nicht, trotz mehrerer Versuche ihrerseits. Diese seien alle, so sagte sie später aus, gescheitert wegen der zunehmenden Kriegswirren 1944 und der gestörten Zugverbindungen.

Johannes Grossmann

(9. November 2022)

Quellen und Literatur:

Landesarchiv Ostwestfalen-Lippe, OWL_D22_Herford_Nr.4725 (Schulz, Walter), darin auch das Urteil des Hanseatischen Sondergerichts plus Begründung (11 Js P. Sond. 411/43 (38c) Sond. Ger. 253/43); ebd. OWL_D22_Herford_Nr.4711 (Pehlcke, Günther); StaH 351-11_18225 (Schulz, Martha Auguste); StaH 351-11_18224 (Schulz, Richard Otto); StaH 351-11_48107 (Pehlcke, Günther); StaH 351-11_48346 (Soost, Karl-Heinz); StaH 351-11_48934 (Kraatz, Hans-Heinrich Karl); Archiv Gedenkstätte KZ Neuengamme, Aktenbestand des Komitees ehemaliger politischer Gefangener“ (VVN-BdA, Landesvereinigung Hamburg); StaH 332-5_9570 (Heiratsurkunde Schulz, Richard Otto); Klönne, Arthur: Jugend im „Dritten Reich“/ Die Hitlerjugend und ihre Gegner, Köln 2020; Matthias von Hellfeld/Arno Klönne: Die betrogene Generation/Jugend im Faschismus, Frankfurt/Main 1987; Kater, Michael H.: Hitler-Jugend, Darmstadt 2005; Böge, Volker: Jungendliches Aufbegehren im Krieg – die Eimsbütteler „Pfennigbande“, in Ulrike Jureit/Beate Meyer: Verletzungen. Lebensgeschichtliche Verarbeitung von Kriegserfahrungen, Hamburg 1995; Diercks, Herbert: Wege Hamburger Jugendlicher in den Widerstand 1933 bis 1945, in: Zwischen Verfolgung und „Volksgemeinschaft“/Kindheit und Jugend im Nationalsozialismus, Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung, Heft 01/ 2020, Göttingen 2020; *Knaack, Kirsten*: Die Hilfsschule im Nationalsozialismus, Examensarbeit im Fach Lernbehindertenpädagogik, Universität Hamburg, Juli 2001; Bozyakali, Can: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht, Frankfurt 2005; Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler/Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2004; Brunswig, Hans: Feuersturm über Hamburg/Die Luftangriffe auf Hamburg, Hamburg 1985; Jähnel/Waldmann: 125 Jahre JVA Herford, Herford 2008.